

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/390/EWG zur Koordination der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist, im Hinblick auf die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts

(93/C 23/04)

KOM(92) 566 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 23. Dezember 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eines der Hauptziele der auf dem Gebiet der Notierung von Wertpapieren erlassenen Richtlinien besteht darin, durch die aufsichtsrechtlich zulässige Beseitigung von Hindernissen die Voraussetzungen für eine stärkere gegenseitige Durchdringung der Wertpapiermärkte in der Gemeinschaft zu schaffen.

Die grenzüberschreitende Börsenzulassung innerhalb der Gemeinschaft ist eines der verfügbaren Mittel zur Verwirklichung dieses Ziels.

Die langwierigen Verfahren der Veröffentlichung eines Zulassungsprospekts gemäß Richtlinie 80/390/EWG⁽¹⁾ und die damit verbundenen Kosten sind ein bedeutendes Hindernis bei der Stellung von Anträgen auf Zulassung zur amtlichen Notierung in anderen Mitgliedstaaten.

Die Richtlinie 87/345/EWG⁽²⁾, in der die gegenseitige Anerkennung von Prospekten vorgesehen ist, wenn eine Zulassung in zwei oder mehr Mitgliedstaaten gleichzeitig beantragt wird, war ein wichtiger Schritt zur Vereinfachung der grenzüberschreitenden Zulassungsverfahren.

Ein weiterer wichtiger Schritt in diese Richtung war die Richtlinie 90/211/EWG⁽³⁾, derzufolge ein Verkaufsprospekt als Zulassungsprospekt anerkannt werden kann, wenn der Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung wenige Zeit nach dem öffentlichen Angebot ergeht.

Alle neuen Maßnahmen zur weiteren Vereinfachung der grenzüberschreitenden Zulassungsverfahren können dazu beitragen, die gegenseitige Durchdringung der Wertpapiermärkte in der Gemeinschaft zu beschleunigen.

In Artikel 6 der Richtlinie 80/390/EWG ist bereits eine Anzahl von Fällen aufgeführt, in denen die zuständigen Stellen die Möglichkeit haben, von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts teilweise oder gänzlich zu befreien.

Diesen teilweise oder gänzlich gewährten Befreiungen, die sich hauptsächlich auf Fälle beziehen, in denen Wertpapiere gleicher Art bereits an einer Börse desselben Landes amtlich notiert sind, und die somit auf die meisten grenzüberschreitenden Fälle nicht anwendbar sind, liegt die Annahme zugrunde, daß die Anleger in diesem Land insofern schon weitgehend geschützt sind, als aktuelle und verlässliche Informationen über die betreffenden Unternehmen bereits weithin verbreitet und vollständig oder teilweise verfügbar sind.

Die in der Gemeinschaft bereits seit einiger Zeit notierten führenden Großunternehmen mit internationalem Ansehen dürften in erster Linie an einer grenzüberschreitenden Börsenzulassung interessiert sein.

Diese Unternehmen sind in den meisten Mitgliedstaaten weithin bekannt. Informationen über diese sind weit verbreitet und erhältlich.

Wenn eines dieser Unternehmen die amtliche Notierung seiner Wertpapiere in einem anderen Mitgliedstaat anstrebt, kann man gemäß dem Artikel 6 der Richtlinie 80/390/EWG zugrundeliegenden Prinzip annehmen, daß die Anleger in dem betreffenden Land auch dann hinreichend geschützt werden können, wenn sie anstelle eines vollständigen Zulassungsprospekts vereinfachte Informationen erhielten.

Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls einen objektiven minimalen quantitativen Schwellenwert, wie etwa die laufende Börsenkapitalisierung, festsetzen, den Emittenten erreichen müssen, um aus Artikel 6 der Richtlinie 80/390/EWG Nutzen ziehen zu können.

Angesichts der fortschreitenden Verzahnung der europäischen Wertpapiermärkte sollte den zuständigen Behörden die Möglichkeit gegeben werden, die gleiche Regelung auch für kleinere Unternehmen zugänglich zu machen.

Desweiteren gibt es an vielen Börsen Parallelmärkte, an denen die Aktien von Unternehmen gehandelt werden, die nicht zur amtlichen Notierung zugelassen sind.

Diese Parallelmärkte werden zum Teil durch Stellen geregelt und beaufsichtigt, die von amtlichen Organen anerkannt sind und die den Unternehmen hinsichtlich der Rechnungslegung Pflichten auferlegen, die im wesentlichen den Auflagen entsprechen, die die amtlich notierten Unternehmen zu erfüllen haben, so daß das dem Artikel 6 der Richtlinie 80/390/EWG zugrundeliegende Prinzip auch angewendet werden könnte, wenn diese Unternehmen die amtliche Notierung ihrer Wertpapiere anstreben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 100 vom 17. 4. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 22. 6. 1987, S. 81.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 112 vom 23. 4. 1990, S. 24.

Die geplanten Maßnahmen sind ein Nettogewinn angesichts der Verbesserungen durch ein effizienteres Funktionieren der Wertpapiermärkte der Gemeinschaft durch die Anpassung des geltenden EG-Rechts an neue Markterfordernisse und -realitäten. Diese Maßnahmen, die eine hinreichende Erweiterung der ausschließlichen Zuständigkeit der zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten in neue Bereiche vorsehen, während gleichzeitig eine angemessene Koordinierung auf Gemeinschaftsebene gewährleistet wird, stellen die zum gegenwärtigen Zeitpunkt sinnvollste Antwort auf die neuen Erfordernisse auf dem Gebiet der Börsennotierung von Wertpapieren dar.

Die Richtlinie 79/279/EWG⁽¹⁾ koordiniert die Voraussetzungen für die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse. Dieses System wird nicht durch die teilweise oder gänzlich gewährte Befreiung von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts, die von der derzeitigen Richtlinie vorgesehen ist, modifiziert —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 80/390/EWG wird hiermit wie folgt ergänzt:

1. Dem Artikel 6 werden die folgenden Punkte 4 und 5 angefügt:

„4. Wenn

- a) die Wertpapiere, deren Zulassung zur amtlichen Notierung beantragt wird, bereits an einer Wertpapierbörse in einem anderen Mitgliedstaat zur amtlichen Notierung zugelassen sind, und
- b) diese Wertpapiere oder die Aktien des Emittenten oder diese Aktien verbriefende Zertifikate vor dem Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung mindestens drei Jahre lang in diesem anderen Mitgliedstaat amtlich notiert waren, und
- c) der Emittent während dieser Zeit den durch Richtlinien der Gemeinschaft für Gesellschaften, deren Wertpapiere amtlich notiert werden, erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Offenlegung von Informationen genügt, und
- d) der Öffentlichkeit am Sitz der Wertpapierbörse sowie in den Geschäftsräumen der Zahlstellen in dem Mitgliedstaat, in dem die Zulassung zur amtlichen Notierung beantragt wird, innerhalb eines angemessenen Zeitraums (nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften oder Anordnung der zuständigen Behörden) vor dem Tag, an dem die amtliche Notierung wirksam wird, folgende Informationen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden:

i) ein Dokument mit folgenden Angaben:

- eine Erklärung, daß die amtliche Notierung der Wertpapiere beantragt wurde. Bei Aktien sollen die Anzahl

und Gattung der fraglichen Aktien und die mit ihnen verbundenen Rechte angegeben werden. Bei Aktien verbriefenden Zertifikaten soll die Erklärung Angaben zu den ursprünglichen Wertpapieren und Informationen über eine mögliche Umwandlung der Zertifikate in die ursprünglichen Wertpapiere und die Verfahren bei einer solchen Umwandlung enthalten. Bei Schuldverschreibungen soll die Erklärung den Gesamtbetrag der Anleihe (ist dieser Betrag nicht festgesetzt, so soll dies bemerkt werden), Art, Anzahl und Nummern der Schuldverschreibungen und Nennbetrag der einzelnen Stücke enthalten. Außer bei Daueranleihen sind Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie der Nominalzinssatz zu nennen (sind mehrere Zinssätze vorgesehen, werden auch die Bedingungen für den Zinssatzwechsel angegeben);

— Einzelheiten über alle wesentlichen Veränderungen oder Entwicklungen, die seit den Stichdaten der unter ii) und iii) genannten Unterlagen eingetreten sind;

— spezifische Angaben über den Markt des Landes, in dem die Zulassung beantragt wird, insbesondere in bezug auf die steuerliche Behandlung der Erträge, die Zahlstellen des Emittenten;

— eine Erklärung der für die aufgrund der vorhergehenden Aufträge gegebenen Informationen verantwortlichen Personen, daß die gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und nichts wesentliches weggelassen wurde;

ii) den letzten Jahresbericht, den letzten geprüften Jahresabschluß (soweit der Emittent sowohl einen eigenen als auch einen konsolidierten Jahresabschluß erstellt, sind beide zur Verfügung zu stellen; die zuständigen Behörden können jedoch dem Emittenten die Möglichkeit einräumen, entweder den eigenen oder den konsolidierten Jahresabschluß zur Verfügung zu stellen, vorausgesetzt, daß der Abschluß, der nicht zur Verfügung gestellt wird, keine wesentlichen zusätzlichen Informationen enthält) und den letzten Halbjahresbericht des Emittenten für das betreffende Jahr, sofern dieser bereits veröffentlicht wurde;

iii) als gegebenenfalls vom Emittenten während der letzten zwölf Monate vor dem Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung herausgegebenen Zulassungs- oder Verkaufsprospekte oder entsprechende Dokumentationen;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 66 vom 5. 3. 1979, S. 21.

- e) entweder alle Informationen in Absatz 4 Buchstabe d) oder eine Erklärung darüber, wo diese Informationen für die Öffentlichkeit zugänglich sind, in einer von den zuständigen Behörden bezeichneten Veröffentlichung enthalten sind oder in einer anderen von den zuständigen Behörden genehmigten gleichwertigen Form zugänglich sind;
 - f) alle in Absatz 4 Buchstabe d) vorgesehenen Unterlagen, gegebenenfalls die in Absatz 4 Buchstabe e) vorgesehene Erklärung sowie alle anderen Erklärungen, Beschreibungen, Plakate oder Dokumente, die die Zulassung der Wertpapiere des Emittenten zur amtlichen Börsennotierung bekanntmachen, den zuständigen Behörden vorgelegt und von diesen nach dem Ermessen der zuständigen Behörden entweder einer informellen Prüfung unterzogen oder formell genehmigt wurden, bevor sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden.
5. Wenn Unternehmen, deren Aktien zumindest während der letzten drei Jahre zum Handel an einem durch von amtlichen Organen anerkannte Stellen geregelten und beaufsichtigten nachgeordneten Markt zugelassen waren, die amtliche Notierung ihrer Wertpapiere in demselben Mitgliedstaat anstreben und den Anlegern vor dem Datum, an dem die amtliche Notierung wirksam wird, Informationen zur Verfügung stehen, die nach Ansicht der zuständigen Stellen im wesentlichen den in dieser Richtlinie geforderten entsprechen.“

2. Der folgende Artikel 6a wird eingefügt:

„Artikel 6a

Die in Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe d) und Absatz 4 Buchstabe e) genannten Informationen sind ebenso wie alle anderen Erklärungen, Darstellungen, Plakate oder Dokumente, die die Zulassung der Wertpapiere des Emittenten zur amtlichen Börsennotierung bekanntmachen, in einer Sprache, die Investoren in dem gastgebenden Mitgliedstaat leicht verstehen können, zu veröffentlichen.“

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten bringen die erforderlichen Maßnahmen zur Anwendung, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
- (2) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über den Zugang zur beruflichen Weiterbildung

(93/C 23/05)

KOM(92) 486 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 24. Dezember 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Beschluß 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung⁽¹⁾ legt im ersten Grundsatz fest, daß die allgemeinen Grundsätze jedem einzelnen eine angemessene Ausbildung ermöglichen müssen. Dies betrifft vor allem die Notwendigkeit, die berufliche Grund- und Fortbildung und gegebenenfalls eine für die verschiedenen Abschnitte des Erwerbslebens angemessene Umschulung zu fördern, sowie jedem einzelnen durch ständige Einrichtungen zur beruflichen Weiterentwicklung die Möglichkeit zum beruflichen Aufstieg oder zur Qualifizierung für eine neue Berufsaufgabe auf höherer Ebene zu bieten.

Gemäß dem genannten Beschluß obliegt die Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze im Rahmen des EWG-Vertrags den Mitgliedstaaten und den zuständigen Gemeinschaftseinrichtungen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63.